

Tango lun' azul, Verein zur Förderung des Argentinischen Tangos e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tango lun' azul, Verein zur Förderung des Argentinischen Tangos e. V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Argentinischen Tangos (dieser ist nach UNESCO-Konvention „immaterielles kulturelles Erbe“), um diese Tanzart einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Organisation von internen sowie öffentlichen Tangoveranstaltungen wie Tanzabenden, Tangobällen, Konzerten
- Schaffung von Unterrichts- und Schulungsmöglichkeiten
- Durchführung von öffentlichen Workshops, Kursen und Vorträgen
- Kontaktpflege und Austausch mit anderen tangorelevanten Gruppen und Institutionen
- Unterstützung und Schaffung von Projekten und anderen geeigneten Maßnahmen, die dem in § 2 genannten Zweck dienen

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2139 eingetragen.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Interessen des Vereins widerspricht oder es mit seinen Beitragszahlungen für einen Monat im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 1. Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. Vorsitzender oder Vorsitzendem, Schriftführerin oder Schriftführer und Kassiererin oder Kassierer.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Austritt aus dem Verein oder durch seine Entbindung durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung berufen worden ist.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Jahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 2 Monaten.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendens der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
4. Außer im Fall des § 15 (Auflösung des Vereins) kann die Mitgliederversammlung auch durch elektronische Post (E-Mail) einberufen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Tag stattzufinden.
4. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, den _____

Unterzeichnet durch die Vertretungsberechtigten des Vorstandes:

Dr. Harald Lochbihler,
1. Vorsitzender

Prof. Dr. Hanno Ehrlicher,
2. Vorsitzender